

MITTEILUNGSBLATT

der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Telefon 08504/401-0 • Telefax 08504/401-20 • info@vg-tittling.de • www.tittling.de • www.witzmannsberg.de

Nr. 25 • 17. Dezember 2025



Markt Tittling
Gemeinde Witzmannsberg



Allen Bürgerinnen und Bürgern
wünschen wir
ein besinnliches Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch
und ein
glückliches, gesundes
Jahr 2026!





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



"Alle Jahre wieder", so beginnt ein altes Weihnachtslied, das uns nicht nur daran erinnert, dass bald Weihnachten ist, sondern uns auch an den nahen Jahreswechsel denken lässt. Wieder ist ein Jahr vergangen, nein es ist, das empfinden sicher die meisten unter uns so, verflogen.

Im Rückblick können viele von uns sagen, das Jahr 2025 war besser als man es zur Jahreswende 2024 erwarten konnte. Leider ist weiterhin, auch nach der Bundestagswahl am 23. Februar, die Unsicherheit sowohl in der Wirtschaft als auch im Privaten spürbar. Gott sei Dank ist die Arbeitslosigkeit heuer lediglich um 0,4 % gestiegen.



Aber sicher gibt es einige unter uns, die im vergangenen Jahr nicht auf der Sonnenseite des Lebens standen, sondern durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, oder gar durch einen Todesfall in der Familie, die Schattenseiten des Lebens erfahren mussten. Ihnen gilt unser Mitgefühl.

Sehr viele aus unserer Gesellschaft haben in Vereinen, Verbänden, Hilfsorganisationen, sehr oft sogar unentgeltlich, dazu beigetragen, dass unsere Gemeinschaft funktioniert. Ein herzliches "Vergelts Gott" dafür.

Für 2026 wünschen wir, dass endlich einige der schweren Konflikte in aller Welt ein Ende finden, damit Unsicherheit und Angst etwas kleiner werden.



Auch sollten in unseren Gemeinden, zusammen mit den Bürgern/Innen, die anstehenden Aufgaben, bei entsprechendem Willen aller Verantwortlichen mit dem Ziel einer guten Zukunft für alle, gemeistert werden können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen

ein besinnliches Weihnachtsfest

und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.



*Josef Artmann
1. Bürgermeister
Markt Tittling*



*Josef Schuh
1. Bürgermeister
Gemeinde Witzmannsberg*



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Winterdienst – Räum- und Streupflicht

Es ist in nächster Zeit wieder mit Schneefall und Eisglätte zu rechnen. Wie in jedem Jahr, so wird es auch heuer wieder zu einigen Unfällen durch Glatteis auf den Gehwegen kommen. Um dies möglichst zu vermeiden, beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise:

Der **Markt Tittling** hat eine **Verordnung** über die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen. Nachstehend wichtige Auszüge:

§ 4 Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 2 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 5 Sicherungsarbeiten

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, Salz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz notwendig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 6 Sicherungsfläche

Die Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.

Die Gehbahn ist in der Regel der Gehweg. Wenn keiner vorhanden ist, ist eine Gehbahn am Rande der Fahrbahn herzustellen. Auch wenn der Bauhof durch den Winterdiensteinsatz in bestimmten Gebieten zu bestimmten Zeiten die Gehbahn automatisch herstellt, wird der Anlieger nicht von der Räum- und Streupflicht entbunden. Er hat in den Zwischenzeiten auch seine Gehbahn zu überprüfen.

Die vollständige Satzung kann im Bauamt, VG Tittling, Zimmer-Nr. 14, eingesehen werden.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass Streusalz und Streusplitt nicht aus dem Gemeindebauhof abgeholt werden darf. Es dürfen lediglich kleine Mengen (1 – 2 Eimer voll mit Streusplitt) aus dem Behälter in der Herrenstraße (Friedhofseingang) entnommen werden.

Einige Wege sind keine Hauptverkehrswege und werden deshalb von der Gemeinde nicht geräumt und nicht gestreut: Insbesondere

- der Verbindungsweg Kirchweg zur Schule,
- der Verbindungsweg Schule über Rathaus (Spalier) zum Posthof,
- die Rautreppe,
- der Verbindungsweg zwischen den Parkplätzen in der Hafnergasse,
- die Treppe beim Kriegerdenkmal,
- der Gehweg unterhalb Bushäuschen im Schulzentrum,
- sämtliche sonstige kleine Fußwege in den Siedlungen im Gemeindegebiet.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, untergeordnete Gehwege zu räumen und zu streuen und deshalb auch bei Unfällen keine Haftung übernehmen muss.

Die **Gemeinde Witzmannsberg** hat die Räum- und Streupflicht ebenfalls durch eine **Verordnung** auf die an öffentlichen Straßen angrenzenden Eigentümer übertragen. Diese Verordnung kann bei der VG Tittling, Rathaus, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Nachstehend einige Auszüge:

§ 5 Sicherungspflicht

1. *Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben Vorderlieger und Hinterlieger die in § 9 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.*

§ 8 Sicherungsarbeiten

1. *Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.*
2. *Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei Räumung freizuhalten.*

§ 9 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

Zweck der Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger ist, innerhalb kurzer Zeit die größt- und schnellstmögliche Gefahrenfreiheit für den Fußgängerverkehr zu schaffen. Nicht nur öffentliche Gehwege, auch die Zugänge zum Haus selbst unterliegen grundsätzlich der Räum- und Streupflicht. Sie umfasst insbesondere die Beseitigung von Schnee und Eis. Die Räum- und Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs. Während der Nachtzeit besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Räumen oder Streuen.

Im Einzelfall kann der gemeindliche Bauhof nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Änderungen mit den Anliegern vereinbaren, sofern sie der Sicherheit und Zweckmäßigkeit dienen.

- - - - -

Um Beachtung nachfolgender Hinweise und Empfehlungen wird gebeten:

1. Innerorts und außerorts besteht Räum- und Streupflicht nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenstellen. Für andere Bereiche besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung.
2. Bei Glätte reicht es in der Regel aus, den Untergrund mit Splitt oder Sand trittfest zu machen. Der Umwelt zuliebe sollte Streusalz nur bei extremem Glatteis verwendet werden. Grundsätzlich genügt es, Wege in einer Breite zu räumen, in der zwei Fußgänger ohne Schwierigkeiten aneinander vorbeikommen.
3. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten bzw. wieder freizumachen.
4. Es darf kein Schnee von Privatgrundstücken auf die Fahrbahn oder auf den Gehweg verbracht werden. Er ist auf dem eigenen Grundstück abzulagern.



5. Liegen Gebäude unmittelbar am Gehweg oder an der Straße, droht auch von oben Gefahr: Abbrechende Eiszapfen oder sich vom Dach lösende Schneelawinen können Passanten ernsthaft, wenn nicht sogar lebensgefährlich verletzen. Ist eine sofortige Entfernung nicht möglich, müssen Warnschilder aufgestellt werden.
 6. Bitte stellen Sie die Abfalltonnen nicht unmittelbar auf den Gehweg. Das Mülltonnenfahrzeug kann Ihre Tonne problemlos erreichen, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt abgestellt wird bzw. stellen Sie diese, wenn möglich, erst nach dem Räumen an den Straßenrand. Für bestimmte Bereiche werden die Gehsteige vom Bauhof geräumt. Da der Kommunaltraktorfahrer jedes Mal absteigen muss, liegt hier eine wesentliche Beeinträchtigung vor.
 7. Bitte parken Sie bei schmalen Straßenverhältnissen ihr Fahrzeug nicht auf der Straße bzw. fahren Sie Ihre auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeuge zur Seite, wenn Winterdienstfahrzeuge die Fahrbahn räumen. Wenn parkende Fahrzeuge die Winterdienstfahrzeuge behindern, muss damit gerechnet werden, dass längere Zeit nicht mehr geräumt wird, da der Fahrer gemäß seinem Streckenplan weiterfahren muss.
 8. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen. Insbesondere Haltverbote bzw. eingeschränkte Haltverbote sind einzuhalten. Wenn erforderlich, können Fahrzeuge abgeschleppt werden.
 9. Ausgeräumte Zufahrten werden manchmal zwangsläufig vom Schneepflugfahrer wieder zugeschüttet. Dieser unvermeidbare Umstand ist zu dulden.
 10. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Grundstückseigentümer, sondern auch Mieter und Hausverwalter verantwortlich sein können, wenn sie vertraglich (z. B. durch Mietvertrag) zum Räumen und Streuen verpflichtet worden sind. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft obliegt die Räum- und Streupflicht grundsätzlich allen Wohnungseigentümern gemeinsam. Sie können diese Verpflichtung jedoch intern durch Hausordnung oder durch Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft an einzelne weitergeben oder anderweitig regeln. Mit der Übertragung der Räum- und Streupflicht werden die Eigentümer jedoch nicht von jeder Verantwortung frei. Sie müssen weiterhin überwachen, ob der Verantwortliche seine Aufgaben sorgfältig erfüllt.
-

Rentenberatungstag in Tittling

Donnerstag, 8. Januar 2026

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus VG Tittling, Marktplatz 10

Die Beratung wird von Herrn Knötig, Staatl. Versicherungsamt im Landratsamt Passau, durchgeführt.

Das Versicherungsamt erteilt Auskunft zu allen Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht, insbesondere zu Rentenauskünften, zu den Regelungen der 556,00 €-Jobs, der abschlagsfreien Rente, Voraussetzungen für eine Rente oder zu aufstockenden Grundsicherungsleistungen.

Da an diesem Tag feste Beratungstermine an die Versicherten vergeben werden, ist eine **vorherige Anmeldung** bei der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Frau Bürgermeister, Zimmer 05, ☎ 08504/401-15, E-Mail: anna.buergermeister@vg-tittling.de, erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis/Reisepass und die letzte Renteninformation zum Termin mit.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, sich vor Ort rund um das Thema "Rente" zu informieren.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Markt Tittling
Marktplatz 10
94104 Tittling

Nach Anlage 10 GLKrVO

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☐ Stadtrats

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Tittling

Name des Landkreises

Landkreis Passau

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl

☒ von 16 Gemeinderatsmitgliedern ☐ von Anzahl Stadtratsmitgliedern

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, OG, Zi.-Nr. 13

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. (nicht besetzt)

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,

b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,

c) die Zahl der teilnehmenden Personen,

d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,

h) auf welche Weise ausgeschlossene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufstellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Anzahl

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Nur informationshalber abgedruckt - keine amtliche Bekanntmachung!

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden soll.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 (Nicht besetzt)

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens ^{Anzahl} 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

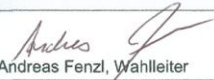
10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18 Uhr** zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
09.12.2025


Andreas Fenzl, Wahlleiter
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025 Abgenommen am: 09.01.2026
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Nur informationshalber abgedruckt - keine amtliche Bekanntmachung!

Anlage 11
(zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde
Markt Tittling
Verwaltungsgemeinschaft
Tittling
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters

☒ des Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

- Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ~~ab dem Tag der Einreichung~~ ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis **Montag, den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
- Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling (Rathaus, Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 06)	Montag bis Mittwoch: 07:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 07:00 bis 12:00 Uhr Zusätzliche Eintragungszeiten: - am Donnerstag, 08.01.2026 von 07:00 bis 20:00 Uhr - am Samstag, 10.01.2026 von 10:00 bis 12:00 Uhr	ja

- Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
- Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
- Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Tittling, 09.12.2025

Josef Artmann, 1. Bürgermeister Markt Tittling

Angeschlagen am: 09.12.2025 abgenommen am: 20.02.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: im

¹⁾ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags ausgelegt werden.

Nach Anlage 10 GLKrWO

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Witzmannsberg
Marktplatz 10
94104 Tittling

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

☐ des Stadtrats ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt Witzmannsberg

Name des Landkreises

Landkreis Passau

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag
Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

Anzahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern ☐ von Stadtratsmitgliedern

der oder des ☒ ehrenamtlichen ☐ berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag
Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, 18 Uhr,
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.
im Rathaus Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, EG, Zi.-Nr. 05
übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

- Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nur informationshalber abgedruckt - keine amtliche Bekanntmachung!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens ^{Anzahl} 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzetteln aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

Nur informationshalber abgedruckt - keine amtliche Bekanntmachung!

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026

wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

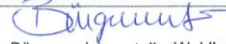
10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum		
09.12.2025		A. Bürgermeister, stellv. Wahlleiterin Unterschrift
Angeschlagen am: 09.12.2025 Abgenommen am: 09.01.2026		
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____ (Amtsblatt, Zeitung)		

Gemeinde
Witzmannsberg
Verwaltungsgemeinschaft
Tittling
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

☒ des Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung/ ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling (Rathaus, Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 06)	Montag bis Mittwoch: 07:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 07:00 bis 12:00 Uhr Zusätzliche Eintragungszeiten: - am Donnerstag, 08.01.2026 von 07:00 bis 20:00 Uhr - am Samstag, 10.01.2026 von 10:00 bis 12:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Tittling, 09.12.2025



Josef Schuh, 1. Bürgermeister Gemeinde Witzmannsberg

Angeschlagen am: 09.12.2025	abgenommen am: 20.02.2026 (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

¹⁾ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLK-WG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags ausgelegt werden.

Christbaumabfuhr

Auch heuer bietet der ZAW Donau-Wald wieder die kostenlose Abholung und Verwertung der von den Bürgerinnen und Bürgern abgegebenen Christbäume an.

Die vollständig abgeschmückten Christbäume können zu folgenden Zeiten angeliefert werden:

Montag, 29.12.2025 bis Samstag, 10.01.2026 zu folgenden Öffnungszeiten:

Recyclinghof Tittling-Hörmannsdorf

Montag und Mittwoch 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Samstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bauhof Witzmannsberg in Enzersdorf

Montag bis Donnerstag jeweils von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr



UnternehmerSchule kommt nach Passau

Hans Lindner Stiftung in Kooperation mit dem Landkreis und der Stadt Passau initiiert kostenfreie Seminarreihe

Geschäftsplan, Rechtsformwahl und Internetauftritt – das sind nur einige der Herausforderungen, denen sich Existenzgründer stellen müssen. Die „UnternehmerSchule“ der Hans Lindner Stiftung gibt ihnen dafür kostenfrei die nötigen Werkzeuge an die Hand: geballtes Wissen, persönliche Beratung und nützliche Kontakte. An sechs Abenden vermitteln dort Experten und Praktiker aus verschiedenen Bereichen, wie man Unternehmer wird und als solcher erfolgreich besteht.

Die Seminarreihe wird von der Hans Lindner Stiftung in Kooperation mit zahlreichen regionalen Netzwerkpartnern initiiert: der Landkreis Passau, die Stadt Passau, die IHK Niederbayern, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, die Agentur für Arbeit Passau, die KWADRAT Werbeagentur, die Miteinander! Beratung und Training, die Hologal Rechtsanwaltskanzlei mbH, die Schurm, Ganat & Partner mbB Steuerkanzlei, der INN.KUBATOR Passau, die Sparkasse Passau und die VR-Bank Passau unterstützen die Veranstaltungsreihe als Organisatoren und Referenten. Unter anderem sind das Landratsamt und die Stadt Passau Sponsor der Seminarreihe.

Das themenbezogene Programm ermöglicht auch die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, um individuelle Wissenslücken zu füllen. Ein Quereinstieg ist jederzeit möglich!

Die Seminare 1 bis 6 finden jeweils ab 18:30 Uhr an der Staatlichen Berufsschule I, Am Fernsehturm 1 in 94036 Passau statt.

Programm:

Seminar 1 am 27. Januar 2026: „Von der Person zum Markt“ (Thema: Gründer – Selbständiger – Unternehmer? Eigenschaften, Kompetenzen, Positionierung)

Seminar 2 am 3. Februar 2026: „Vom Markt zum Firmenaufbau“ (Thema: Geschäftsidee, Geschäftsplan und Gründungsformalitäten und Fördermittel, Praxisbericht)

Seminar 3 am 10. Februar 2026: „Vom Firmenaufbau zum Geschäft“ (Thema: Informationen der Agentur für Arbeit, Rechtsformen, Steuern und Buchführung)

Seminar 4 am 24. Februar 2026: „Vom Geschäft zu den Planzahlen“ (Thema: Planung der Investitionen und der Lebenshaltungskosten, Umsatz- Ertrags- und Liquiditätsplanung, Finanzierung)

Seminar 5 am 3. März 2026: „Von den Planzahlen zur Wirklichkeit“ (Thema: Versicherungen, Sozialversicherungen und Vertragsrecht)

Seminar 6 am 10. März 2026: „Von der Wirklichkeit in die Virtualität“ (Thema: Corporate Design, Marketingstrategie, Praxis-Check)

Anmeldung und Information unter der Rufnummer 08723 20-3170, per E-Mail: Christina.Altmann@Hans-Lindner-Stiftung.de oder online unter www.weiterbildung-inostbayern.de/unternehmerschule

Regeln für Family-Influencer: Mehr Kinderrechte im digitalen Raum VerbraucherService Bayern stellt Forderung an die Politik

Gerade im digitalen Raum ist der Verbraucherschutz für Minderjährige aus Sicht des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. (VSB) unzureichend, wie etwa im Bereich der „Family-Influencer“. Eltern veröffentlichen Fotos und Videos ihrer Kinder in sozialen Medien, um Reichweiten zu erzielen und mittels Markenkooperationen Gewinne zu erwirtschaften. Damit greifen sie zum Teil massiv in die Privatsphäre der Minderjährigen ein, was Kinder an einer ungestörten Persönlichkeitsentwicklung hindern kann. Deshalb fordert der VSB die Anpassung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen: Ein Verbot von kommerziellen Kinderfotos bis sieben Jahren auf Social Media, die Ausweitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes auf den digitalen Raum sowie die Erweiterung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf neue Beschäftigungsmodelle, wie das Influencer-Marketing. Sara Flieder, Kinderrechtsaktivistin und Social Media Expertin, unterstützt den Verband.

„Family-Influencer geben täglich und oftmals rund um die Uhr intime Einblicke in das Leben ihrer Kinder – nicht selten bis hin zur Grenze einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dennoch existieren bislang kaum rechtliche Möglichkeiten, Kinder wirksam vor derartigen Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen. Die aktuellen Forderungen des VSB stellen daher einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Kinderrechte im digitalen Raum dar. Besonders das vorgeschlagene Verbot, Kinder unter sieben Jahren auf kommerziellen Social-Media-Accounts zu zeigen, wäre ein bedeutender Fortschritt“, so Sara Flieder, Soziologin und Kinderrechtsaktivistin.

„Die Anpassung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist überfällig. Es gilt, sie mit Priorität voranzubringen – letztlich auch im Hinblick auf die rasant voranschreitende KI-Technologie und der damit einhergehenden wachsenden potenziellen Cybercrime-Gefahr“, ergänzt Nadia Kochendörfer, VSB-Projektleiterin „Partnerschule Verbraucherbildung Bayern“.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. fordert:

- 1) **Verbot von kommerziellen Kinderfotos bis sieben Jahren auf Social Media.**
- 2) **Erweiterung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf neue Beschäftigungsmodelle wie das Influencer-Marketing.**
- 3) **Ausweitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes auf den digitalen Raum.**
- 4) **Einrichtung eines Treuhandfonds/-kontos nach französischem Vorbild, um zu garantieren, dass Kinder und Jugendliche Teil des monetären Erfolgs der Family-Influencer sind, da sie zum Einkommen der Familien beitragen.**
- 5) **Umfassende Aufklärung von Eltern und Kindern in Form von Mediencoachings (über Verbände, Medienanstalten), um über die Tragweite von „Kid-Content“ zu informieren.**

Den Antrag an die Politik verabschiedeten die Mitglieder des Landesvorstands sowie die Delegierten am 22. Oktober 2025 auf der Landesdelegiertenversammlung des VSB neben vier weiteren Anträgen aus den Bereichen Ernährung, Finanzen Umwelt und Verbraucherrecht. Die Forderungen an die Politik übergibt der Verbraucherverband an die jeweilig zuständigen Fachausschüsse im Landtag. Den vollständigen Antrag und ein Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite.

Wichtige geforderte Nachbesserungen im Bayerischen Wassergesetz bleiben unberücksichtigt

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB) bedauert, dass im neuen Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes lediglich die Entlastung der Kommunen im Hochwasserschutz aufgegriffen wurde. Mehrere zentrale Vorschläge aus der Verbändeanhörung, die für eine verlässliche Wasserversorgung und eine faire Kostenverteilung notwendig wären, fehlen weiterhin im Entwurf.

Aus Sicht des VSB braucht es vor allem **verpflichtende digitale Messsysteme** für große Wasserentnehmer. Ohne verlässliche Daten sind weder wirksame Kontrollen noch eine Priorisierung der Trinkwasserversorgung in Trockenzeiten möglich.

Auch die Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgelts bleibt hinter den Anforderungen zurück. Die pauschale Freimenge von 5.000 m³ begünstigt industrielle Eigenentnehmer und führt zu einer **ungleichen Kostenverteilung**, die private Haushalte stärker belastet als Unternehmen. Damit wird die ökologische Lenkungswirkung des Wasserentgelts abgeschwächt.

Zudem halten wir es für notwendig, die **Entnahme von Oberflächenwasser** in das Entgelt einzubeziehen. Angesichts häufiger Niedrigwasserphasen sollten auch Flüsse und Seen in eine nachhaltige Bewirtschaftung einbezogen werden. Von den 13 Bundesländern, die bereits einen Wassercent haben, schließen nur drei Oberflächengewässer vom Wasserentnahmegeld aus.

Weitere Nachbesserungen sehen wir bei der geplanten **Ausnahme von Kühlwasser** sowie bei der fehlenden Berücksichtigung der wichtigen **Rückhaltefunktion des Bergwalds** im Hochwasserschutz.

Wir empfehlen der bayerischen Staatsregierung, den Entwurf im weiteren Verfahren zu überarbeiten, um Klimaanpassung, Gewässerschutz und Verbraucherinteressen gleichermaßen zu stärken.

Die vollständige VSB-Stellungnahme finden Sie unter: <https://www.verbraucherservice-bayern.de/vsb-news/stellungnahme-zur-aenderung-des-bayerischen-wassergesetzes>

Weitere Infos bei **Markus Steiner**, Leiter der Beratungsstelle Passau, VerbraucherService Bayern im KDFB e.V., Ludwigplatz 4, 94032 Passau, Telefon: 0851 / 3 62 48, Telefax: 0851 / 3 34 90, E-Mail: m.steiner@verbraucherservice-bayern.de oder auf der Homepage verbraucherservice-bayern.de.

Hinweise in eigener Sache:

VG Tittling stellt auf digitale Rechnung um

Die Verwaltungsgemeinschaft Tittling hat nun auch auf die digitale Rechnung umgestellt. Senden Sie Ihre Rechnungen für die VG Tittling, den Markt Tittling, die Gemeinde Witzmannsberg und den Schulverband Tittling zukünftig bitte an unsere allgemeine Rechnungsmailadresse:

rechnung@vg-tittling.de

Verbrauchsgebührenabrechnung 2025;

Wichtige Information zur Wasser-Ablesekarte

Wasserabnehmer, bei denen bereits ein **Funkwasserzähler** verbaut wurde, brauchen Ihren Wasserzählerstand nicht mehr melden.

Die Ablese erfolgt hier automatisch.

Ich PFLEGE – Das Magazin für pflegende Angehörige



Die kostenlose Broschüre gibt Tipps, wie Pflege erleichtert werden kann und unterstützt Sie darin, gesund zu bleiben.

"Ich pflege" enthält Ideen zur Organisation der Pflege, behandelt rechtliche und finanzielle Fragen, stellt Hilfsmittel vor und gibt Tipps zur Selbstfürsorge.

Herausgeber sind die Unfallkassen der Bundesländer in Zusammenarbeit mit der Aktion "Das sichere Haus (DSH)".

Die Broschüre erhalten Sie im Rathaus, Zimmer-Nr. 05/EG oder kostenlos digital:

Lesen Sie
das Magazin
kostenlos
digital:



Standesamtliche Nachrichten

(Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Betroffenen)

Herzlichen Glückwunsch den Eltern

Sara Hoffmann und Patrick Urmann, Tittling, zur Geburt von Tochter **Emilia Sofie**
Cornelia und Daniel Stadler, Hörmannsdorf, zur Geburt von Sohn **Ben**



BERICHTE MARKT TITTLING

NACHRUF

Der Markt Tittling betrauert das Ableben von

Frau Brigitte Moosbauer

Die Verstorbene war vom Februar 1985 bis Oktober 2002 beim Markt Tittling
im Hallenbad beschäftigt.

Frau Moosbauer zeichnete sich durch ihre Zuverlässigkeit und ihr Engagement aus.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Wir werden ihrer stets in Ehren gedenken.



Markt Tittling

Josef Artmann

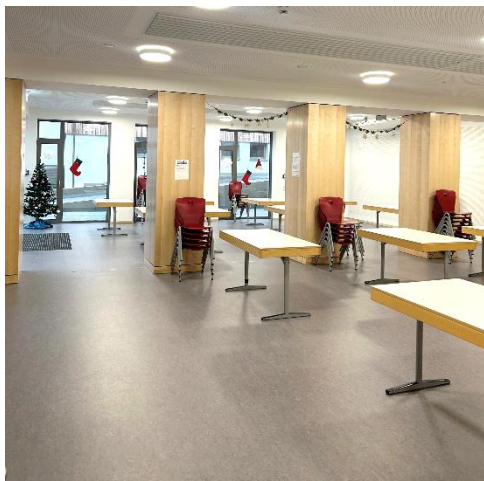
1. Bürgermeister

Baustelle Schulsanierung schreitet zügig voran

Die Baustelle der Generalsanierung unserer Grund- und Mittelschule mit Mensa-Anbau liegt im Zeitplan. Die Mensa konnte nach 7 Monaten Bauzeit im November in Betrieb genommen werden, so dass die Schule für ca. 100 Kinder einen Platz zur Mittagsverpflegung und Betreuung

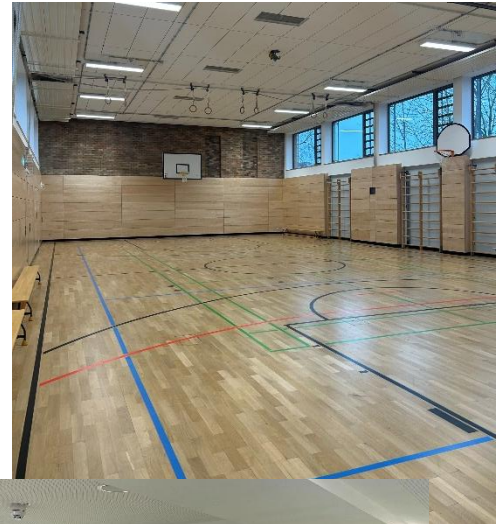
bieten kann. Dies wurde nötig, da auch die Grundschulkinder in den nächsten Jahren einen Rechtsanspruch auf Mittagsverpflegung und Betreuung haben werden.

Die Schulturnhalle wurde saniert und modernisiert. Die Umkleiden erstrahlen im neuen Glanz, die Turnhalle wurde mit zeitgemäßem Aufprallschutz ausgestattet sowie energetisch auf neuesten Stand gebracht und mit einer Holzverkleidung optisch aufgewertet.





Der Pausenhof mit den Außenanlagen wird aktuell noch fertig gestellt. Hier ist man aber auf die Witterung angewiesen, wie lange noch gearbeitet werden kann. Im nächsten Jahr kommt auf den Pausenhof zwischen Turnhalle und Dreiburgenhalle noch eine neue As-



phaltschicht, dann sollte die Baumaßnahme Mitte nächsten Jahres fertiggestellt sein.

Durch die Renovierung fiel unsere Turnhalle über längere Zeit für den Schulbetrieb aber auch für unsere Vereine, die die Halle täglich nutzen, aus und es bedurfte guter Abstimmung und Verständnis aller Nutzer. Hier möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich für die kooperative Zusammenarbeit bedanken.



Heilpraktikerin auf dem Gebiet der Physiotherapie eröffnet Praxis in Tittling-Eisensteg

Die Sektorale Heilpraktikerin **Theresa Brück** hat im November 2025 eine Praxis für Physiotherapie in Tittling-Eisensteg eröffnet. Bürgermeister Josef Artmann hat sie in ihren Räumlichkeiten besucht und herzlich willkommen geheißen. Er dankte ihr für die Entscheidung zum Standort Tittling und betonte, dass dies ein wichtiges weiteres Angebot in der ambulanten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist.

Ihr Therapieangebot umfasst Physiotherapie, Manuelle Therapie, Massage, Therapie nach Bobath, Kinesiotaping, Manuelle Lymphdrainage.

Frau Brück bietet auch Hausbesuche an.

Kontakt: ☎ 0160-7974272 (Termine nach Vereinbarung)



Christkindlmarkt Tittling

Der 34. Tittlinger Christkindlmarkt war bei bestem Wetter wieder ein großer Erfolg.

Am Freitag wurde der Christkindlmarkt traditionell mit dem Einzug "der Engel und des Christkinds" eröffnet. Hier wurde von unserer Blaskapelle musikalisch auf die Weihnachtszeit eingestimmt und unser Pfarrer, Dekan Fabian Feuchtinger, segnete den Adventskranz.

Bevor am Samstagabend die Passauer Höllengeister ihre tolle Show aufführten, gab es in der

Bücherei den Vituskasperl zu sehen und spannende Märchen von unserer Märchenerzählerin Christine Graf zu hören. Aufführungen der Schülerinnen und Schüler aus der Grund- und Mittelschule Tittling sowie der Auftritt der Musikschulband "De Dillinger" rundeten das Programm ab.

Am Sonntag stimmten die Kinder des Kindergartens St. Vitus Rappenhof und die Blaskapelle Dreiburgenland Tittling musikalisch auf den ersten Advent ein, bevor traditionell der Nikolaus einzog und an die Kinder kleine Geschenke verteilte. In diesem Jahr luden die Mitglieder des Krip-



gemeinschaft Tittling für die Unterstützung der Veranstaltung, aber auch allen Akteuren wie Theresa Artmann mit der "Engelschar" und dem "Christkind" Viktoria, den Anwohnern der Herrenstraße

und des Marktplatzes für die Dekoration der Häuser, dem Kindergarten St. Vitus Rappenhof, der Grund- und Mittelschule Tittling, dem Büchereiteam und Frau Christine Graf, der Blaskapelle Tittling sowie natürlich dem gemeindlichen Bauhof, der unseren Marktplatz wieder herrlich dekoriert hat und beim Auf- und Abbau des Christkindlmarktes gefordert war. Der Christbaum kommt in diesem Jahr von der Familie Franz Schmidbauer aus Nammering. Dank geht auch an Kathrin Loibl, "VergissMeinNicht", die

den Marktbrunnen wunderschön weihnachtlich geschmückt hat und an Frau Gabi Weber für die Dekorationen im Wintergarten des ehem. Gasthofs zur Post sowie an Herrn Dekan Fabian Feuchtinger für die Mitgestaltung der Eröffnung, an Blumen aktuell für den Adventskranz sowie an die Freiwilligen Feuerwehr Tittling für die Absicherung der Veranstaltung. Danke für Eure alljährliche Arbeit!

penvereins Tittling wieder zu einer sehenswerten Krippenausstellung ein.

Vielen Dank an die Dreiburgen-Schützen für die Organisation, allen Vereinen und Standbetreibern für die schöne Dekoration der Stände und das große Angebot. Der Wirtschafts-



Buchneuerscheinung über Bahnlinie Deggendorf – Kalteneck

In den Jahren 1913 und 1914 wurde die Vorwaldbahn von Deggendorf über Hengersberg, Eging a. See und Tittling nach Kalteneck in Betrieb genommen. Die Eröffnung des Abschnitts Hengersberg – Eging fiel auf die Mobilmachung für den Ersten Weltkrieg. Mit den ersten planmäßigen Zügen rückten am 2. August 1914 die Reservisten ein.

In den 20er und 30er Jahren brachte die Bahn wirtschaftliche Umwälzungen. Endlich ermöglichte ein leistungsfähiges Verkehrsmittel den Braunkohleabbau in Schwanenkirchen. Die Nebenbahn förderte den Absatz des Außernzeller Tons und des Tittlinger Granits.

Die Nebenbahn war auch Schauplatz der Zeitgeschichte. Nammering erlangte traurige Berühmtheit durch den KZ-Evakuierungszug aus Buchenwald. In den letzten Kriegstagen erlitten die Deggendorfer Hafenanlagen und der Bahnhof Tittling/Markt schwere Zerstörungen.

Der Bahnhof Tittling/Markt war die „Bergstation“ auf 511 Meter Seehöhe. Langanhaltende Steigungen von 1:40, entsprechend 25 Promille, führten sowohl von Eging als auch von Kalteneck herauf.

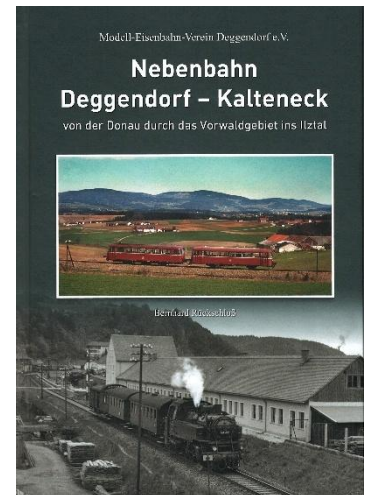
Die Gemeinde Witzmannsberg weigerte sich ursprünglich, die Grunderwerbskosten für den Bahnbau zu tragen. Deshalb bekam sie erst zwei Jahre nach der Bahneröffnung, im Juni 1915, einen Zughalt.

Die letzten Personenzüge verkehrten 1981. Von der 54,8 km langen Strecke ist heute nur mehr das Teilstück bis Hengersberg übrig. Ansonsten verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse der Donau-Ilz-Radweg.

Der Modell-Eisenbahn-Verein Deggendorf hat hierüber ein Buch mit dem Titel: „Nebenbahn Deggendorf – Kalteneck“ veröffentlicht (Autor: Bernhard Rückschloß). Das Buch kostet 24,90 € und ist beim Herausgeber oder im Buchhandel (ISBN 978-3-9827979-0-8) zu beziehen (208 Seiten, 222 Abbildungen).

Kontakte: Modell-Eisenbahn-Verein Deggendorf e.V., Ruselbergstraße 24, 94469 Deggendorf (mev.deggendorf@web.de), Verlag Druckerei Ebner, Schauflinger Straße 15, 94469 Deggendorf (info@verlag-ebner.de, www.verlag-ebner.de)

Foto: Autor Bernhard Rückschloß (Mitte) übergab das druckfrische Werk persönlich an v. l. I. Bgm. Schuh und I. Bgm. Artmann.



Kitzrettung Dreiburgenland e. V. ausgezeichnet

Der Verein wurde in Nürnberg mit dem Sonderpreis für Tierschutz des Bayerischen Umweltministers Thorsten Glauber ausgezeichnet. Die Kitzrettung Dreiburgenland erhielt den Preis stellvertretend für die Rehkitzrettungsorganisationen in Niederbayern, die jedes Jahr zahlreiche Kitze, Bodenbrüter und Hasen vor dem Mähtod bewahren. Mit viel Engagement, modernster Technik und ehrenamtlichem Einsatz leisten die Helferinnen und Helfer im Dreiburgenland einen wichtigen Beitrag für den Tierschutz und die Artenvielfalt in der Region.

Staatsminister Glauber würdigte das besondere ehrenamtliche Engagement der Kitzrettungsorganisationen in Bayern und dankte allen Mitgliedern, die in den frühen Morgenstunden, während der Mähseason, mit Drohnen und Wärmebildkameras unterwegs sind, um Rehkitze und andere Wildtiere vor dem Tod durch landwirtschaftliche Maschinen zu bewahren.

"Für uns als jungen Verein ist diese Auszeichnung eine große Ehre und Anerkennung unserer Arbeit", sagte der Vorstand des Vereins, "Wir freuen uns riesig, dass unser Einsatz für den Tierschutz auf Landesebene gewürdigt wird. Das motiviert uns, unseren Weg mit noch mehr Herzblut fortzusetzen", oder mit den Worten unserer Schriftführerin: "Des gfreit uns narrisch".

Im Namen aller ausgezeichneten Kitzretter bedanke sich die Vorsitzende Renate Braun bei Staatsminister Glauber und verwies auf die gute Zusammenarbeit zwischen Jägern, Bauern und Bevölkerung. Roswitha Toso, MdL, die den Verein vorgeschlagen hatte, war extra angereist, um zu gratulieren.

Der Bayerische Tierschutzpreis feierte in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen. Der Sonderpreis des Ministers wurde mit jeweils 1.000 Euro dotiert und an sieben Rehkitzrettungsorganisationen aus allen Regierungsbezirken verliehen.

1. Bürgermeister Artmann begleitete die Delegation des Vereins nach Nürnberg, wo die Preisverleihung im Rathausaal stattfand. Er zeigte sich höchst erfreut über diesen Erfolg des noch jungen Tittlinger Vereins.

Foto v. l.: Roswitha Toso, MdL, Reinhard Schreiner, Franz Dankesreiter, Yvonne Simmet, Mario Schreiner, Renate Braun, Gernot Possmann, Ramona Schreiner, Josef Liebl, 1. Bgm. Josef Artmann, Staatsminister Thorsten Glauber.
Foto © stmu.bayern



Josef Artmann
1. Bürgermeister

Fotos Markt Tittling, soweit nicht anders angegeben.

APOTHEKEN-NOTDIENST

Bei der Suche nach der nächsten Notdienstapotheke hilft eine bundesweit einheitliche Telefonnummer. Sie lautet bei Anruf aus dem **deutschen Festnetz 0800 00 22 8 33** und ist kostenlos. Für Handys in allen Funknetzen die Kurzwahl **22 8 33** ohne Vorwahl. Der Anruf kostet allerdings 69 Cent pro Minute.

Nach Versenden einer **SMS** mit dem Inhalt "apo" an die 22 8 33 (69 Cent/SMS) werden dem Kunden mit Text-SMS die nächstgelegenen Notdienst-Apotheken mit Adresse, Öffnungszeiten und Telefonnummer übermittelt.

Gibt der Kunde www.22833.mobi in den Internetbrowser seines Handys ein, gelangt er auf eine mobile Webseite, über die er eine Liste mit nächstgelegenen Notdienst-Apotheken erhalten kann. Im Internet ist die Suche unter www.aponet.de oder www.lak-bayern.notdienstportal.de möglich.

Ansonsten stehen die Notdienste auch an den Schaufenstern der Apotheken.

KULTURELLES – SCHULEN – VEREINE – VERSCHIEDENES

Für die Beiträge in dieser Rubrik wird keine Haftung übernommen.

SENIORENTREFF · SENIORENTREFF · SENIORENTREFF · SENIORENTREFF

2026 werden es 10 Jahre, dass wir den Seniorentreff Witzmannsberg aus der Taufe gehoben haben.

Daher wollen wir dies am
Sonntag, 11.01.2026
mit einem **Gedenkgottesdienst**
in der **Filialkirche Enzersdorf** feiern.



Wir danken für 10 schöne, gemeinsame Jahre, viele verbindende Nachmittage und gedenken unserer lieben verstorbenen Teilnehmer/innen.

Über eine zahlreiche Teilnahme aller Gemeindebürger/innen würden wir uns sehr freuen!

Christine Weinberger-Loos
2. Bürgermeisterin

Gerti Regner

SENIORENTREFF · SENIORENTREFF · SENIORENTREFF · SENIORENTREFF

Bayer. Wald-Verein e. V.



Sektion Dreiburgenland
SITZ TITTLING

Treffpunkt (wenn nicht anders angegeben) ist das ehem. Bahnhofsgelände in Tittling, Bahnhofstraße. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Mitglieder und Gäste beteiligen sich an allen Veranstaltungen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Sonntag, 28. Dezember 2025, 15.00 Uhr
Jahresabschlusswanderung nach Hötzensdorf zum Geschichts- und Verweilplatz km 43,9 (Miniaturgraniteisenbahn).
Wanderführerin H. Böhm, Tel. 08504-8903

Mittwoch, 7. Januar 2026, 13.00 Uhr
Wanderung Themenweg "Staaede Zeit am See" um den Dreiburgensee
Infos M. Herrndobler, Tel. 08504-9569725

Sonntag, 11. Januar 2026, 16.00 Uhr
Ökumenische Flusssegnung an der Ilz (Badeplatz in Fischhaus). Abfahrt Tittling 15.30 Uhr
Infos H. Böhm, Tel. 08504-8903



DEZEMBER 2025

Schulbustraining für die Erstklässler

Für die Abc-Schützen ist der Schulweg der erste längere Weg, den sie im Straßenverkehr alleine bewältigen. Im Rahmen der Verkehrserziehung besuchten Polizeihauptmeisterin Alexandra Vaterl und Polizeihauptkommissar Christian Salzer die Kinder der 1. Klasse.



Zunächst wurde im Klassenzimmer auf gut sichtbare Kleidung mit Reflektoren hingewiesen. Dazu konnten die Kinder viel Vorwissen einbringen. Danach ging es hinaus an die frische Luft, wo die Gruppe bereits von einem Bus der Firma Uhrmann erwartet wurde. Was passieren kann, wenn man an der Bushaltestelle zu nahe an der Bordsteinkante steht, wurde anschaulich mit der bemalten Kunststofftonne „Susi“ demonstriert. Bei den Schülern hinterließ dies einen bleibenden Eindruck. Anschließend wurde das richtige Einsteigen in den Bus trainiert. Nachdem alle angeschnallt waren, durften die Kinder im Bus eine kleine Runde durch Tittling fahren.

Vorgewarnt durch die Polizisten, hielten sich alle gut beim angekündigten Bremsmanöver fest – alle bis auf „Susi“, welche deshalb durch den Bus schlitterte... Wieder angekommen an der Bushaltestelle, durfte ein Kind den Platz der Busfahrerin einnehmen, während die anderen draußen neben und vor dem Bus warteten. Es überraschte die Schüler sehr, dass sie an diesen Standorten für den „Busfahrer“ größtenteils nicht sichtbar waren. Die damit verbunden Gefahren konnten so bewusst gemacht werden. Mit Freude nahmen die Kinder am Ende die Geschenke entgegen, die von Verkehrserziehern der Polizei überreicht wurden.

Text: S. Messerklinger

Es weihnachtet sehr...

Der Auftritt unserer Grundschüler am **Tittlinger Christkindlmarkt** leitet seit mittlerweile über drei Jahrzehnten die schulische Adventszeit ein. Zahlreiche Besucher lauschten wieder den weihnachtlichen Klängen vor dem Grafenschlossl. Neben traditionellem Liedgut standen auch ein Radiohit und ein Rap auf dem Programm. Dass sich der **Veranstalter** den Kindern gegenüber so spendabel zeigte, sorgte für große Freude. **Herzlichen Dank dafür!**



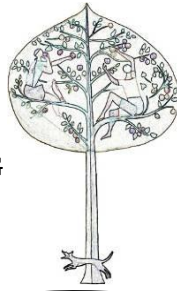
Auch unserem Elternbeirat gebührt großer Dank!

Zum einen gab es viele fleißige Helfer, die dafür sorgten, dass mit dem Verkaufsstand am Christkindlmarkt die Kasse wieder aufgefüllt werden konnte. Zum anderen unterstützte der Elternbeirat auch wieder den **Nikolaus**, der die ersten und zweiten Klassen mit kleinen Säckchen erfreute.

Nach dem ersten Adventswochenende eröffnete Gemeindefereferent Felix Sanftleben die Schulwoche mit der **Adventskranzsegnung**, die von den Kindern mit Liedern und besinnlichen Texten feierlich gestaltet wurde.

Text: C. Schrank; Fotos: © Schule

GRUNDSCHULE WITZMANNSBERG
Der Ort, an dem Lesefreude gedeiht



Neues
aus
unserer
Schule

DEZEMBER 2025

Gelungenes Martinsfest an der Grundschule Witzmannsberg

Die Grundschule Witzmannsberg feierte auch in diesem Jahr eine besonders stimmungsvolle Martinsfeier, zu der zahlreiche Gäste erschienen waren – unter ihnen auch die 2. Bürgermeisterin Christine Weinberger-Loos. Nach einer herzlichen Begrüßung durch Lehrerin Silvia Segl eröffnete Gemeindefereferent Felix Sanftleben gemeinsam mit den Kindern der Klasse 3/4 den Abend und stimmte die Besucher auf das Fest des heiligen Martin ein. Anschließend setzte sich der traditionelle Lichterzug in Bewegung. Mit bunten Laternen zogen die Kinder singend durch die Straßen, angeführt vom Martinsmann auf seinem Pferd. Der Zug führte bis zum Enzersdorfer Bauhof, wo die Kinder der Klasse K1/2b unter der Leitung von Silvia Segl das Martinsspiel als Schattentheater darboten. Die professionelle und zugleich berührende Aufführung wurde vom Lied „Lichter Kinder“ abgerundet. Ein weiterer Höhepunkt des Abends war der Tanz der Kinder der Tanz- und Turngruppe Witzmannsberg. Unter der Leitung von Linda Schirrotzki präsentierten sie eine Choreografie zum Lied „Wir wollen Laterne laufen“ und sorgten damit für ein besonders stimmungsvolles Bild. Im Anschluss sprachen Felix Sanftleben und die Kinder der Klasse 3/4 die Fürbitten und zündeten symbolisch Lichter an. Mit einem gemeinsamen Gebet endete der offizielle Teil der Feier. Der Elternbeirat lud danach zu einer kleinen Stärkung und gemütlichem Beisammensein ein. Silvia Segl dankte allen Gästen für ihr Kommen sowie allen Mitwirkenden für ihre engagierte Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt Herrn Thomas Bielmeier, der für die Bewirtung großzügig die Würstchen gespendet hat. Große Freude herrschte bei den Kindern über die Martinsgänschen, die – ganz im Sinne des heiligen Martin – fleißig miteinander geteilt wurden. Die Martinsfeier der Grundschule Witzmannsberg zeigte einmal mehr, wie lebendig und herzlich Traditionen gepflegt werden können – ein rundum gelungenes Fest.

Text/Foto: S. Segl



Richtig Busfahren will gelernt sein!



Am 24.11.25 erhielten die Klassen 1/2 a und b ihr jährliches Schulbustraining in Zusammenarbeit mit der Polizei (Herr Salzer und Frau Vaterl). Zunächst fand eine Theorieeinheit im Klassenzimmer statt, in der die Kinder wichtige Verhaltensregeln rund um den Schulbus besprachen. Anschließend ging es hinaus zum Bus, wo konkrete Übungen folgten. Besonderes Highlight war Dummy Susi, die den Kindern anschaulich zeigte, wie man sicher in den Bus einsteigt, bzw. wie man es nicht machen soll. Zur Veranschaulichung einer Notfallsituation wurde außerdem eine Vollbremsung demonstriert, wodurch die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für den sicheren Halt und die richtigen Reaktionen im Bus erhielten. Wir danken der Polizei herzlich für die gelungene Kooperation und allen Beteiligten für ihr Engagement, damit unsere Jüngsten sicher zur Schule und wieder nach Hause kommen.

Text/Foto: D. Haselwarter

Vorlesetag an der Grundschule Witzmannsberg

Am Freitag, den 21.11.2025, fand an der Grundschule Witzmannsberg der alljährliche Vorlesetag statt, der Schülerinnen und Schüler in die faszinierende Welt der Bücher eintauchen ließ. In der Klasse K1/2a las die 2. Bürgermeisterin, Christine Weinberger-Loos und in der K1/2b Hans Höglinger, ein ehemaliger Schulleiter der Schule, aus ihren Lieblingsgeschichten vor. Beide fesselten die Kinder mit ihrer lebendigen Erzählweise. In der Klasse K3/4 übernahm Madlen Götz das Vorlesen und brachte den älteren Schülerinnen und Schülern eine spannende Geschichte über das alte Rom näher. Der Vorlesetag wird an der Grundschule Witzmannsberg seit Jahren hoch geschätzt und ist ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Konzepts, um die Lesekompetenz der Kinder zu fördern. Ein herzliches Dankeschön an unsere Vorleser, die sich die Zeit genommen haben, um mit Begeisterung und Engagement unseren Kindern vorzulesen. Ihre Bereitschaft dazu macht den Vorlesetag jedes Jahr zu etwas Besonderem.



Text/Foto: M. Götz



Herzliche Einladung

zum

Lichterlabyrinth am Blümersberg in Tittling

*"Zwisch'n de Joahr -
mit Gedanken, Gesang und Lichtern."*



am **Sonntag, 28. Dezember 2025**

Treffpunkt: 16.30 Uhr am Marktplatz beim Brunnen

Bringen Sie eine Kerze im Glas mit oder es besteht die Möglichkeit eine Kerze mit Windlicht zu erwerben.

Für den Rückweg wird eine Taschenlampe empfohlen.

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung **nicht** statt.

Info unter Tel. **08504/954764 / 0171 3459217** oder E-Mail: **simmet-burghart@t-online.de**

Veranstalter:

Die Tittlinger Labyrinthbeauftragten

Renate Simmet-Burghart, Eva Reif und Roswitha Groll

Jagdgenossenschaft Witzmannsberg

Einladung zum "Jahresausklang"

Wir laden herzlich zum

"Jahresausklang der Jagdgenossenschaft"

am **Samstag, den 27.12.2025**, ab **15:30 Uhr** in der "**Danglmühle**" (Enzersdorf 51) ein.



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt:
Genießt unser Rehragout, dazu gibt es
Glühwein, Bier sowie Rehbratwürstl zum
Verkauf.

Damit niemand frieren muss, sorgen wir für
Wärme mit Feuertonnen und Heizfässern.
Kommt vorbei, bringt Freunde und Familie
mit, freut Euch auf geselliges Beisammen-
sein und lasst uns gemeinsam das Jahr ge-
mütlich ausklingen!

Die Jagdgenossenschaft Witzmannsberg
freut sich auf Euren Besuch und wünscht
allen frohe Weihnachten!

Christbaumversteigerung

FC Tittling e. V.

Sehr herzlich möchten wir euch zur
Christbaumversteigerung
am **Samstag, den 03.01.2026**
um **19 Uhr** im **Gasthof Habereder**
einladen!

Der Erlös kommt den Fußball-Jugendmannschaften in Tittling zugute!

Es freuen sich die Veranstalter "Freunde des Fußballsports Tittling e. V."
und der "FC Tittling e. V." auf euer Kommen!

FREIWILLIGE FEUERWEHR RAPPENHOF



Wir möchten sehr herzlich einladen zur

Christbaumversteigerung

Samstag, 10. Januar 2026

Beginn: 19.30 Uhr

Abbundhalle Zimmerei Gibis, Ilzrettenbach 11

Es wäre uns eine Freude, euch begrüßen zu dürfen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Georg Eibl
1. Vorstand

Johannes Meisl
1. Kommandant



... der Treffpunkt
für Bücherfreunde
und Lesehungrige!

Theodor-Heuss-Straße 1

(Wilhelm-Niedermayer-Grund-
und Mittelschule Tittling)

94104 TITTLING

Tel. 08504 920391

marktbuecherei-tittling@web.de

Bücherei-Leitung: Therese Kern

ÖFFNUNGSZEITEN

Sonntag: 09.30 bis 11.30 Uhr

Mittwoch: 15.30 bis 18.30 Uhr

Auch in den Ferienzeiten!

(außer Ostersonntag, Pfingst-
sonntag und Weihnachtszeit)

ONLINE-KATALOG

inkl. Reservierungsmöglichkeit:

www.eopac.net/BGX432152



Das Bücherei-Team freut sich auf Ihren Besuch!



Das Team der MARKTBÜCHEREI TITTLING wünscht euch viel Spaß beim Suchen und Lesen.

Bilderbuch-Spaziergang

Vom 28.11.2025 bis 07.01.2026 findet am Dreiburgensee
der kleine Rundweg „Stade Zeit am See“ statt.

Hier findest du unseren Bilderbuch-Spaziergang mit 12 Seiten
aus dem Buch „Weihnachten mit den Tieren“.

*Eine zauberhafte Geschichte über Clara, das kleine Reh, das sich ein
Weihnachtsfest voller Überraschungen wünscht. Doch der Schnee
macht alles schwierig für die Tiere im Wald. Als Clara das Klingeln
kleiner Glocken hört, macht sie sich auf den Weg. Und erfährt, dass
Wünsche in Erfüllung gehen können, wenn man fest daran glaubt.*



Wir machen Weihnachtsurlaub!

letzter Öffnungstag 2025:

Sonntag, 21. Dezember

erster Öffnungstag 2026:

Mittwoch, 7. Januar

Das Bücherei-Team
wünscht Ihnen
frohe Weihnachten
und ein gutes und gesundes
Neues Jahr!



Die **Böllerschützen Tittling** veranstalten
am

Neujahrstag, Donnerstag, 01.01.2026,

um 11 Uhr

auf dem **Blümersberg** ein

Neujahrsanschießen.



Die Bevölkerung ist dazu sehr herzlich einge-
laden.



Einladung
zur

Jahresschlussfeier

Samstag, 27.12.2025

um 19.00 Uhr

Gasthaus "Weber" in Gatterreut.

Auf zahlreiche Beteiligung freut sich der

Verein für Gartenbau und Landespflege
Rappenhof - Witzmannsberg

GEMEINSAM STATT EINSAM FRÜHSTÜCKEN



In freundlicher Gesellschaft gemütlich frühstücken, plaudern und Spaß haben am hausgemachten Frühstücks-Buffer: kostenlos und zwanglos für Jung und Alt jeglicher Konfession. Keine Anmeldung erforderlich, einfach vorbeikommen.

Nächster Termin:

Freitag, 09.01.2026, ab 8.30 Uhr bis ca. 11.00 Uhr,
im Gemeinderaum der Evangelischen Kreuzkirche Tittling,
Sonnenwaldstraße 10.

Noch Fragen?

Gerne unter Telefon 0160 2857683 bei Karo melden.

Freiwillige Spenden sind möglich, aber nicht nötig.

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde

**ROCKNACHT
PREYING**

F.U.C.K.
&
bats in belf

05.01.26

MEHRZWECKHALLE PREYING
EINTRITT: 12 €, Vorverkauf Online 10 € (siehe QR-Code)
EINTRITT NACH JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN!
KEIN EINLASS UNTER 16 JAHREN - ZUSWEISEKONTROLLE!
Veranstalter: MuKuKu Niederbayern e.V.

PHOTOVOLTAIK
solar pur

**BOOGIE WOOGIE
Anfängerkurs**
6 ABENDE FÜR ANFÄNGER

Are you ready
for some
Boogie Woogie?

ab Sonntag, den
04.01.2026
17:00 – 19:00 Uhr

Gasthof Hotel zur Post
Hauptstr. 22
94130 Obernzell-Erlau

zertifizierte Kursleiter:
Sandra Wagner-Putz
René Zimmer

ANMELDUNG & INFOS:
Tel: +49 171 8020770
sandra.wagner.putz@gmail.com

Auf Anfrage auch
GESCHENK-
GUTSCHEINE
erhältlich!

RRBWC ALBATROS e.V. Passau

**DANCE
WORKSHOP**

WEST COAST SWING
FÜR ANFÄNGER - NO EXPERIENCE REQUIRED!

SA, 10.01.2026 | 18:15 - 20:00 UHR
5 ABENDE | 70 EUR (PRO PERS.)

CLEO COMMUNITY
BRATFISCHWINKEL 8
94032 PASSAU

GLEICHGESCHLECHTLICHE (TANZ-)PAARE UND EINZELPERSONEN
♥-LICH WILLKOMMEN!

GESCHENKGUTSCHEINE ERHÄLTICH

Infos & Anmeldung:
Tom Labude +49 160 94126557 www.albatros-passau.de/kurse/

Siebtens 7-Meter-Schießen der Viktoria Bayerwaldring

Zum siebten Mal fand am 22. November das 7-Meter Schießen der "Viktoria Bayerwaldring" statt. In der Dreiburgenhalle traten 18 Mannschaften aus der Gemeinde Tittling und Umgebung im Wettkampf gegeneinander an. Dabei beteiligten sich nicht nur Fußballvereine, sondern auch Stammtischfreunde, Firmen und Vereine.

Auch dieses Jahr übernahm der 1. Bürgermeister Josef Artmann die Schirmherrschaft. Nach der Begrüßung durch Vorstand Franz Hackl und den Grußworten des Bürgermeisters, in denen er die Bedeutung dieser Veranstaltung für den Zusammenhalt der Vereine in Tittling hervorhob, ging es auch gleich los.

In drei Gruppen mit jeweils sechs Mannschaften wurden in spannenden 45 Vorrundenspielen die Finalisten ausgespielt. Dann ging es im K.O.-System weiter. Hier sicherten sich die "Tittlinger Buam" den 3. Platz. Rang zwei belegte "SG Preming 1" und zum zweiten Mal in Folge gewann "FC Tittling 1" das Turnier.

Viktoria Bayerwaldring bedankt sich herzlich bei der Gemeinde, dem Schirmherrn, den Vereinen, allen Beteiligten und Helfern für die gelungene Veranstaltung.

Foto: "FC Tittling 1" mit 3. Bürgermeister Herbert Lorenz (1.v.r.), 1. Vorstand Franz Hackl (1.v.l.) und 2. Vorstand Günther Schwarzkopf (4.v.l.). Foto © Praml



FREIWILLIGE
FEUERWEHR
TITTLING

Kinderflämmchen 2025

22 Kinder der Kinderfeuerwehr Tittling legten am vergangenen Wochenende erfolgreich das Kinderflämmchen in den Stufen 1 bis 3 ab. Dabei zeigten sie unter anderem, wie man einen Notruf richtig absetzt, einen Druckverband anlegt oder was zu tun ist, wenn man eine bewusste Person vorfindet. Alle bestanden ihre Aufgaben mit großem Erfolg.

Da die Abnahme am 6. Dezember stattfand, stattete auch der Nikolaus den Kindern einen Besuch ab und überreichte jedem ein kleines Geschenk.

Begrüßt wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Benjamin Jakob**. Die Prüfung leitete **Sonja Neubauer**, Beauftragte für die Kinderfeuerwehren im Bereich Nord.

Auch **Kommandant Robert Petri** sowie **Bürgermeister Josef Artmann**, langjähriges Mitglied der Feuerwehr, waren vor Ort und gratulierten den Kindern persönlich.

Die Feuerwehr Tittling freut sich über die starke Beteiligung und gratuliert allen Kindern herzlich zu ihren Abzeichen.



Hinten v. links. Sonja Neubauer, Bürgermeister Josef Artmann, Pascal Neudorfer, Vorstand Pascal Schober, Kommandant Robert Petri, Leiter Kinderfeuerwehr Benjamin Jakob, Jugendwart Stefan Schrank und stv. Kommandant Rudolf Schrank mit den teilnehmenden Kindern.



Aufnahme in den aktiven Dienst der FFW Tittling

Die Freiwillige Feuerwehr Tittling freut sich, Simon Schmalhofer nach seinem 18. Geburtstag offiziell in die aktive Mannschaft aufzunehmen. Traditionell erfolgt die Übernahme per Handschlag durch den Kommandanten sowie die Übergabe der persönlichen Einsatzkleidung. Die Feuerwehr Tittling wünscht ihm für seine zukünftigen Aufgaben alles Gute.

Foto (von links): Kommandant Robert Petri, Simon Schmalhofer, Jugendwart Stefan Schrank und stellvertretender Kommandant Rudolf Schrank.



Adventsverkauf des KDFB 2025

Der traditionelle Adventsverkauf des KDFB Tittling/Witzmannsberg fand auch in diesem Jahr großen Anklang. Bereits im Vorfeld waren die Mitglieder mit viel kreativem Ideenreichtum und handwerklichem Geschick tätig. Zahlreiche Unikate wurden in liebevoller Handarbeit gefertigt, darunter Holzarbeiten, Advents- und Türkränze, dekorative Gestecke, handgefertigte Socken sowie selbstgebackene Plätzchen. Jedes Stück zeugte vom großen Herzblut der Frauen.

Der erste große Verkaufstag im kath. Pfarrzentrum Tittling lockte schon viele Besucher an. Darüber hinaus bot der Zweigverein seine Arbeiten auch auf dem Tittlinger Christkindlmarkt an und konnte dort viele weitere Besucher mit seinen einzigartigen Werken verzaubern.

Ein derart umfangreicher Adventsverkauf ist nur durch das Engagement vieler helfender Hände möglich. Der KDFB Tittling/Witzmannsberg zeigt sich seinen Mitgliedern gegenüber deshalb sehr dankbar. Der starke Zusammenhalt innerhalb des Zweigvereines macht diese jährliche Aktion erst möglich, worauf alle Beteiligten besonders stolz sind. Ein großer Dank geht außerdem an Markus Karl, Holzbau Söldner GmbH, Gerhard Söldner sen., Schreinerei Rudolf Wistl und KS Druck, Neukirchen vorm Wald, die die Bastelarbeiten ebenfalls tatkräftig unterstützt haben. Ebenso ein großer Dank an Dekan Fabian Feuchtinger, der dem Zweigverein wieder eine Woche lang das Pfarrheim zur Verfügung stellte.

Der Erlös des Adventsverkaufs wird, wie jedes Jahr, für wohltätige Zwecke in der Region gespendet. *Text und Foto © Jülich*



Nikolausbesuch im Waldkindergarten

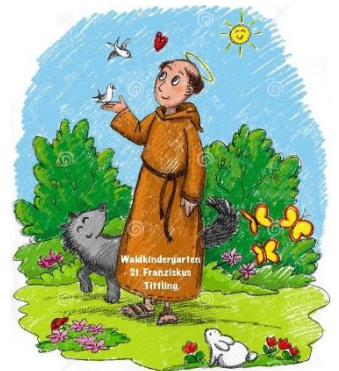
Am 5. Dezember war es im Waldkindergarten besonders still – denn alle Kinder warteten gespannt auf einen ganz besonderen Gast. Und tatsächlich: Schon bald hörte man das leise Klingeln eines Glöckchens zwischen den Bäumen. Der Nikolaus fand seinen Weg in den Wald!

Mit großen Augen und voller Vorfreude empfingen die Kinder den Besucher im roten Mantel und langem Bart. Freudig wurden Lieder und ein Gedicht vorgetragen. Besonders schön war der Moment, als er aus seinem goldenen Buch vorlas, in welchem die schönsten Erlebnisse der Kinder festgehalten waren. Jedes Kind erhielt zum Abschluss ein gefülltes Säckchen persönlich vom Nikolaus überreicht.

Für das leibliche Wohl sorgte in liebevoller Vorbereitung der Elternbeirat. Mit einer festlichen Weihnachtsbrotzeit, selbst gebackenen Plätzchen und warmen Punsch wurde der Vormittag abgerundet.

Ein herzliches **Dankeschön an unseren Bürgermeister, Herrn Josef Artmann**, der sich die Zeit nahm und mit viel Herz die Rolle des Nikolaus übernahm. Sein Besuch hat für leuchtende Kinderaugen und strahlende Gesichter gesorgt. Ein rundum gelungener Vormittag, der die Vorweihnachtszeit im Waldkindergarten auf stimmungsvolle Weise bereicherte.

Text und Foto © Käser



Neuwahlen beim Skiclub Tittling – Thomas Dankesreiter gibt nach 13 Jahren den Vorstandsposten an Christian Dankesreiter ab

Pünktlich zur Jahreshauptversammlung des Skiclubs Tittling war der Skihang in Göttersberg mit einer weißen Schneedecke überzogen, doch für einen Skibetrieb am Lift reicht die weiße Pracht noch nicht aus. Das war auch in der vergangenen Saison leider so, wie der scheidende Vorstand Thomas Dankesreiter bedauernd resümierte. Bei den Neuwahlen wurde Christian Dankesreiter als neuer Vorstand einstimmig gewählt, die restliche bisherige Vorstandschaft bleibt im Amt.

Über 13 Jahre lang stand Thomas Dankesreiter an der Spitze des Tittlinger Skiclubs, der sich um den Lift in Göttersberg und die dortige Skihütte kümmert, aber auch in Zusammenarbeit mit dem Markt Tittling Loipen im Gemeindegebiet zieht. Der Schneemangel der vergangenen Jahre macht aber dem Verein Sorgen. So konnte in der vergangenen Saison der Lift keinen einzigen Tag in Betrieb gehen, die Kosten für Versicherungen und Verbandsabgaben bleiben aber trotzdem, wie Dankesreiter in seiner Bilanz aufzeigte. Er wolle sich nun nach 13 Jahren an der Spitze des Vereins auch aus beruflichen Gründen zurückziehen, „wenn aber Schnee da ist, dann bin ich bestimmt wieder mit dabei“, versprach er den Mitgliedern.

Er hatte viel Lob für die Aktiven, die sich dennoch um Lift, Skihütte und den Betrieb rundherum kümmern, so für seinen „Geschäftsführer“ Alois Miedl, Stefanie und Franz Dankesreiter, sowie Gabi Liebl und Stefan Rimbeck, die sich um das Schriftliche und die Kasse kümmern. Auch die Homepage des Skiclubs habe man wieder auf einen neuen Stand gebracht. Man hoffe auch im Sinne der Kinder in der kommenden Saison auf genügend Schnee, damit der Betrieb am Lift in Göttersberg laufen könne und auch wieder Skikurse angeboten werden können. Aber auch für die Vereinskasse wäre es dringend von Nöten, Einnahmen zu generieren, denn nur von den Mitgliedsbeiträgen allein könne man auf Dauer den Unterhalt des Lifts nicht stemmen, so Dankesreiter.

Im Kassenbericht verwies Stefan Rimbeck deshalb auch auf relativ wenige Buchungen, dennoch aber auf einen soliden Kassenstand. Die Kasse geprüft hatten Karl Brandstetter und Günther Neumeier. Brandstetter lobte bei der Versammlung die tadellose Kassenführung und schlug die Entlastung der Vorstandschaft vor, was einstimmig geschah. Er gab allerdings auch zu bedenken, dass man sich das Ganze auf Dauer nicht mehr leisten könne, denn ohne Lift- und Hüttenbetrieb müsse der Skiclub jedes Jahr „draufzahlen“, um die verpflichtenden Unkosten zu decken.

Die anschließenden Neuwahlen unter der Wahlleitung von Bürgermeister Josef Artmann ergaben ein einstimmiges Votum für Christian Dankesreiter als neuen Vorstand, ebenso für die restliche Mannschaft, die im Amt bleibt. Der neu gewählte Vorstand dankte für das Vertrauen und präsentierte den Mitgliedern die neue Vereinskleidung mit neuem Logo.

Bürgermeister Josef Artmann, der als Gemeindeoberhaupt automatisch dem Skiclub-Beirat angehört, dankte dem Verein für sein Engagement und versprach auch weiterhin Unterstützung. Bei einer Brotzeit ließ man die Jahreshauptversammlung gemütlich ausklingen.

NEUWAHLEN Jeweils einstimmig gewählt wurden für vier Jahre: 1. Vorstand Christian Dankesreiter, 2. Vorstand Franz Dankesreiter, Kassier Stefan Rimbeck, Schriftführerin Gabi Liebl, Beiräte Jugend Jakob Madl, Mitglieder Daniel Arbinger, kraft Amtes Bürgermeister Josef Artmann, Kassenprüfer Karl Brandstetter, Günther Neumeier.

Foto: In der Skihütte in Göttersberg traf sich der Skiclub Tittling zu seiner Jahreshauptversammlung und wählte die Vorstandschaft neu: (v.l.) Schriftführerin Gabi Liebl, der scheidende Vorstand Thomas Dankesreiter, der neue Vorstand Christian Dankesreiter, Kassier Stefan Rimbeck, 2. Vorstand Franz Dankesreiter, Geschäftsführer Alois Miedl sowie Bürgermeister und Beirat Josef Artmann. Text und Foto © Neumeier



Jahreshauptversammlung der Dreiburgen-Schützen

Im Rahmen ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung blickten die Dreiburgen-Schützen Tittling e. V. auf ein erfolgreiches Vereinsjahr zurück.

1. Schützenmeister Herbert Lorenz begrüßte neben den anwesenden Mitgliedern insbesondere die Ehrenschützenmeister Josef Loos und Günter Kaufmann sowie die beiden Altbürgermeister Waldemar Bloch und Helmut Willmerding und den Gauschützenmeister René Wiedenbein. In seinem Rückblick hob Herbert Lorenz die sportlichen Erfolge der aktiven Mannschaften ebenso hervor wie die positive Entwicklung im Jugendbereich. Auch die gute Zusammenarbeit innerhalb des Vereins und die hohe Einsatzbereitschaft der Mitglieder wurden besonders gewürdigt.

Als weitere Bereicherung für den Verein erwähnte Herbert Lorenz die offizielle Gründung einer Böllergruppe, die bereits 2025 bei festlichen Anlässen wie der 700-Jahr-Feier Markt Tittling, dem Tittlinger Volksfest, der Passauer Herbstdult, dem Bürgerschießen und der Gedenkveranstaltung am Volkstrauertrag präsent war. Sportleiter Johann Rymysa präsentierte in seinem Bericht ein insgesamt sehr positives sportliches Jahr der Dreiburgen-Schützen Titt-

ling. Er hob hervor, dass sowohl im Luftgewehr- als auch im Luftpistolenbereich konstante Leistungen erzielt wurden und der Verein in mehreren Klassen erfolgreich vertreten war. Die 1. Luftgewehr-Mannschaft kann in der aktuellen Halbzeit der Rundenwettkampf-Saison 2025/2026 ihren 1. Platz in der Gauoberliga ungeschlagen mit ihrem besten Ergebnis von 1515 Punkten behaupten und auch die 2. Luftgewehr-Mannschaft überzeugt in der B-Klasse ungeschlagen mit ihrem besten Ergebnis von 1450 Ringen auf aktuell Platz 1.

Jugendleiter Nicolas Gebert berichtete über ein aktives und abwechslungsreiches Jahr der Vereinsjugend. Besonders positiv hob er die kontinuierliche Trainingsbeteiligung hervor: Die jungen Schützinnen und Schützen zeigten große Motivation und erzielten im Laufe des Jahres deutliche Leistungsfortschritte. Ein besonderes Highlight war erneut die Teilnahme am Ferienprogramm, bei dem Kinder und Jugendliche erstmals Einblick in den Schießsport erhalten, das auch in diesem Jahr großen Zuspruch fand.

Auf eigenen Wunsch hat Schriftführer Benjamin Hartl das Amt als Schriftführer niedergelegt. Birgit Wiedenbein übernimmt das Amt kommissarisch und überleitend bis zur nächsten Wahl. Herbert Lorenz dankte Benjamin Hartl für sein langjähriges Engagement und wünschte der neuen Schriftführerin gutes Gelingen.

Ein Höhepunkt des Abends waren die Ehrungen langjähriger Vereinsmitglieder, die für ihre Treue und Verdienste ausgezeichnet wurden:

Für 10 Jahre Mitgliedschaft wurden geehrt: Ramona Möginger und Elfriede Homolka. Für 25 Jahre Mitgliedschaft wurde geehrt: Michael Lorenz. Für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit wurden die Gründungsmitglieder Josef Loos, Reinhard Loos und Gerhard Söldner ausgezeichnet. Herbert Lorenz würdigte ihr langjähriges Engagement, welches das Fundament für den Verein bildet.

Die Geehrten nahmen Urkunden und Ehrennadeln unter dem Applaus der Anwesenden entgegen.

Mit einem Ausblick auf kommende Wettkämpfe und Veranstaltungen schloss die Versammlung in geselliger Atmosphäre.

Foto: von links: Johann Rymza (2. Schützenmeister), Michael Lorenz, Josef Loos, Ramona Möginger, Elfriede Homolka, Markus Lorenz (3. Schützenmeister), Gerhard Söldner, Herbert Lorenz (1. Schützenmeister), Reinhard Loos, René Wiedenbein (Gauschützenmeister)



(Text und Bild: Dreiburgen-Schützen Tittling e. V.)

Mini-Golf-Club Dreiburgenland Tittling 1991 e.V.



Ereignisreiches Jahr beim Mini-Golf-Club

Mit dem Stück „RegnWurmOrakl“ startete der Verein in ein ereignisreiches Jahr. Das gesamte Theater-Team konnte auf eine erfolgreiche Theatersaison zurückblicken.

Mitte Mai konnte die Einweihung der neuen Minigolf-Anlage stattfinden. Diese fand breite Zustimmung und bescherte dem Verein ein positives öffentliches Bild. Die erste Saison für die Öffentlichkeit konnte beginnen und wurde sehr gut angenommen. Viele Familien, Gruppen, Vereine und Firmen hatten Spaß beim Minigolfen am Dreiburgensee. Für die Unterstützung beim Schlägerverleih bedankt sich der Verein sehr herzlich bei Seehof Tauer, Landgasthof Schmalhofer und REWE Tittling.

Zur 700-Jahr-Feier des Marktes Tittling nahm eine Abordnung des Vereins am Festabend teil. Von den Mitgliedern wurden mobile Minigolfbahnen am Marktplatz aufgebaut. Diese wurden von den Kindern und auch von manchen Erwachsenen ausgiebig bespielt. Beim Festzug zum Tittlinger Volksfest waren wir traditionell wieder dabei.

Anfang September konnten wir viele Teilnehmer zum Ferienprogramm begrüßen. Die Kinder waren mit viel Spaß bei der Sache und jeder konnte sich zum Schluss über eine Urkunde freuen. Die besten drei Spieler erhielten Pokale. Die „Baum-Pflanz-Challenge“ ging auch am Mini-Golf-Club nicht vorbei und so wurde ein Schatten spendender Baum auf der Minigolf-Anlage eingepflanzt.

Budweis war das Ziel des Vereinsausfluges gleich nach den Sommerferien. Hier standen der Besuch des Schlosses Hluboká, einer Runde Adventure-Minigolf, sowie gesellige Abende im Hotel mit eigener Brauerei auf dem Programm.



Festabend bei der 700-Jahrfeier des Marktes Tittling

Zum Saisonabschluss Ende September trafen sich die Minigolfer zur alljährlichen Vereinsmeisterschaft. Clubmeister wurde mit 58 Schlägen Armin Kaiser, gefolgt von Michael Preis (61 Schläge) und Fred Kuhr (66 Schläge). Über den Titel der Clubmeisterin freute sich Karin Hammerlindl mit 70 Schlägen, auf Platz 2 Laura Hammerlindl mit 78 Schlägen und auf Platz 3 Dagmar Kaiser mit 84 Schlägen. Bei den Junioren konnte Tobias Sollinger mit 86 Schlägen den ersten Platz belegen. Fabian Sollinger landete mit 92 Schlägen auf dem 2. Junioren-Clubmeister-Platz. Die vorderen Plätze der Jahresmeisterschaft sicherten sich bei den Herren Michael Preis (1. Platz), Elias Kaiser (2. Platz) Armin Kaiser (3. Platz). Bei den Damen erreichte Dagmar Kaiser den 1. Platz, gefolgt von Elke Streifinger (2. Platz) und Karin Hammerlindl (3. Platz). Fabian Sollinger spielte sich auf Platz 1 bei den Junioren. Über die meisten gespielten „Einser“ in der Herren-, Damen- und Juniorenwertung freuten sich Michael Preis (102 Einser), Dagmar Kaiser (74 Einser) und Fabian Sollinger (51 Einser). Die meisten „Aus“-Runden bei den Herren konnte Karl Groll mit 13 „Aus“ für sich verbuchen, bei den Damen spielte Ramona Sollinger 22 „Aus“. Bei einer geselligen Feier am Abend konnten die Pokale und Urkunden an die Gewinner übergeben werden.

Beim Bürgerschießen der Dreiburgenschützen waren viele Minigolfer – teils mit sehr gutem Ergebnis – dabei. Zur Jahreshauptversammlung konnte 1. Vorsitzender Armin Kaiser zahlreiche Vereinsmitglieder begrüßen und eröffnete die Versammlung mit einem Rückblick über die Aktivitäten der Saison. Er bedankte sich bei allen Mitgliedern für die tatkräftige Unterstützung. Schatzmeister Roland Hammerlindl stellte den Kassenbericht für 2025 vor. Die Kassenprüfung durch Martina Maier und Roswitha Ruppert ergab keinerlei Beanstandungen. Die Vorstandschaft wurde daraufhin einstimmig entlastet. Im kommenden Jahr feiert der Mini-Golf-Club sein 35-jähriges Bestehen. Hierzu wird von der Vorstandsgruppe ein Programm ausgearbeitet. Auch werden die alljährlichen Veranstaltungen wie Ferienprogramm, Vereinsmeisterschaft, Ausflug usw. wieder organisiert. Die organisatorischen Vorbereitungen für die Theatersaison 2027 laufen bereits.

Text: Josef Datzmann, Fotos: Doris Dorfmeister, Karin Hammerlindl



Schloss Hluboká bei Budweis

20 JAHRE VIA-NOVA

Pilgern zwischen den Jahren

Dienstag, 30. Dezember 2025, 13:00Uhr
Treffpunkt: Rathausplatz Fürstenstein



Die Gemeinde Fürstenstein lädt ein zu einer Pilgerwanderung um den Fürstensteiner Schlossberg.

Wir gehen etwa 7,5 Kilometer auf Abschnitten der VIA NOVA und der gemeindlichen Wanderwege. Lernen Sie mit uns unsere Heimat näher kennen!

Möglichkeit zur Einkehr im Gasthaus Kerber/Fürstenstein

Die Wanderung ist nicht barrierefrei und erfordert einige Kondition. Gutes Schuhwerk ist unbedingt erforderlich!

Bitte Brotzeit und Getränke selbst mitbringen.

Die Pilgerwanderung findet bei jeder Witterung statt!

Anmeldung bitte bei der Tourist-Info der Gemeinde Fürstenstein
nicole.willmerdinger@fuerstenstein.de oder 08504/9155-17
oder bei Alois Mandl, 08544/8641

Gönnen Sie sich eine Auszeit vom Alltag und begleiten Sie uns auf der Wanderung durch die Gemeinde Fürstenstein.



SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN

Zukunft braucht Menschlichkeit.

Ortsverband Preying

Einladung an alle Mitglieder des VdK OV Preying zur

Jahreshauptversammlung

am **Samstag, 17.01.2026**

um 14.⁰⁰ Uhr

im Pfarrheim Preying.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung
3. Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder von 01.01.2025 bis 17.01.2026
4. Berichte:
 - Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht des Kassiers
5. Jahresplanung des VdK Ortsverband Preying
6. Wünsche und Anträge

gez. die Vorstandschaft
des VdK Ortsverband Preying

Landesschau des Vogelzucht- und Schutzvereins Tittling e. V.



Zum 40jährigen Jubiläum des Vereins fand von Freitag, 06.11. bis Sonntag, 09.11.2025 in unserer Dreiburgenhalle Tittling zum 5. Mal eine Landesschau statt. Für den LV-22 Süd-Ost-Bayern war es die 39. Landesschau, die ausgerichtet wurde. Hierzu waren Vogelzüchter und die Liebhaber der gefiederten Freunde herzlich eingeladen, die verschiedensten Vogelarten zur Schau zu stellen. Um die 1000 Vögel wurden von Mitgliedsvereinen im Einzugsgebiet Süd-Ost-Bayern nach Tittling gebracht, um sie i. d. R. auszustellen. Landesver-

bandsvorsitzender Edwin Griebel und der Tittlinger Verein mit 1. Vorstand Freddy Kölbl waren von der Beteiligung und vor allem von der Qualität der Vögel begeistert. Für die Bewertung der unterschiedlichen Rassen waren mehrere Wertungsrichter vor Ort. Sie kürten die jeweiligen Sieger der Sparten.

Mit einem umfangreichen Rahmenprogramm war die Dreiburgenhalle an diesem Wochenende der Anlaufpunkt vieler Vogelliebhaber. Die Besucher staunten über diese beeindruckende Ausstellung. Der Vogelzucht- und Schutzverein Tittling und der Landesverband bedanken sich bei den Mitwirkenden, insbesondere für die Bedacht des Tierwohls. Es war wiederum eine gelungene Landesschau in Tittling.

Fotos © Kölbl



Anzeigen

MITTEILUNGSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING IMPRESSUM

Verantwortlicher Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Tittling (VG), vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Schuh, Marktplatz 10, 94104 Tittling.

Artikel in der Rubrik "Allgemeine Informationen" die namentlich gekennzeichnet sind, geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder. Für die Inhalte der "Berichte aus dem Markt Tittling, aus der Gemeinde Witzmannsberg, aus der VG und aus dem Schulverband" ist der 1. Bürgermeister bzw. der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. Für nicht angeforderte Manuskripte, Beiträge und Bilder in der Rubrik "Kulturelles - Schulen - Vereine - Verschiedenes - Wohnungsmarkt - Anzeigen - Werbung" liegt die Verantwortlichkeit beim jeweiligen Verfasser.

Redaktion: Brigitte Windorfer, Tel. 08504-401-22, E-Mail: windorfer@vg-tittling.de

Nachdrucke von Artikeln und Bildern sind nicht gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen der VG Tittling, des Marktes Tittling und der Gemeinde Witzmannsberg werden in der Geschäftsstelle der VG niedergelegt. Auf die Niederlegung wird an den Amtstafeln der VG, Marktplatz 10, 94104 Tittling, mindestens 14 Tage lang hingewiesen.

Die Gebühr für das Mitteilungsblatt beträgt jährlich 15,00 Euro. Erscheinungsweise ist 14-tägig. Die verbreitete Gesamtauflage beträgt 1.150 Stück. An- und Abmeldung des Abonnements für das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Tittling erfolgt schriftlich bei der VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, bei der Redaktion.

Herstellung: Offsetdruck • Verlag • Dorfmeister, Bahnhofstr. 6, 94104 Tittling

**Letzter Annahmetag für Inserate ins nächste Mitteilungsblatt ist
Montag, 5. Januar 2026! (Erscheinungsdatum: 14.01.2026)**
